

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1956	Nr 18
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 4. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes ...	263
26. 4. 56	Fünfte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung .....	269

In Teil II Nr. 10, ausgegeben zu Bonn am 11. April 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und die Annahme der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Zuckerabkommens (Inkrafttreten für Griechenland).

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 19. April 1956.

Auf Grund der §§ 2, 8 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93), des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 507) und des Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 26. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 131) wird hiermit verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialblatt S. 671) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. §§ 1 und 2 werden gestrichen.

2. In § 3

- a) erhält die Randbeischrift folgende Fassung:  
„Besondere Anordnungen für die Freihäfen“;
- b) werden in den Sätzen 1 und 2 die Worte „Zollausschlüssen der deutschen Seehäfen“ und „Zollausschlüssen“ jeweils ersetzt durch „Freihäfen“;
- c) wird in Satz 2 das Wort „Inland“ ersetzt durch „Erhebungsgebiet“.

3. In § 6

- a) erhält in Absatz 1 der Satz 1 folgende Fassung: „Von den folgenden in das Erhebungsgebiet eingeführten Waren ist neben etwaigen sonstigen Eingangsabgaben die Zuckersteuer zu erheben.“;
- b) erhalten in Absatz 1 die Buchstaben b, d und e folgende Fassung:  
„b) Waren der Nr. 1704 und 1705 des Zolltarifs;

d) Schokolade und Schokoladewaren der Nr. 1806 des Zolltarifs, einschließlich der in Buchstabe a, jedoch ausschließlich der in Buchstabe b der Anmerkung zu dieser Tarifnummer genannten Waren;

e) Pfefferkuchen der Nr. 1908 - A, Biskuitwaren (Keks) der Nr. 1908 - B - 2 und Waffeln aus Nr. 1908 - C des Zolltarifs.“;

c) erhalten in Absatz 3 die Buchstaben b, d und e folgende Fassung:

„b) bei Waren ganz aus Zucker, auch mit Zusatz von Aroma-, Geschmacks- und Farbstoffen aus Nr. 1704 und Nr. 1705 des Zolltarifs 90 v. H., bei den übrigen Zuckerwaren der Nr. 1704 und 1705 70 v. H.;

d) bei gefüllter Schokolade (z. B. Kremschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüffelschokolade, überzogene Pralinen) 60 v. H.; bei der übrigen Schokolade und bei Schokoladewaren der Nr. 1806 des Zolltarifs 40 v. H.;

e) bei Pfefferkuchen der Nr. 1908 - A des Zolltarifs 40 v. H., bei Biskuitwaren (Keks) der Nr. 1908 - B - 2 25 v. H. und bei Waffeln aus Nr. 1908 - C 30 v. H.“

4. In § 8 werden

- a) in Absatz 3 die Worte „Zolltechnischen Prüfungsstelle“ ersetzt durch „Zoll-Lehranstalt“,
- b) in den Absätzen 4 und 5 die Worte „Zolltechnischen Prüfungsanstalt“ ersetzt durch „Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt“.

5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Zolltechnische Prüfungsanstalt“ ersetzt durch „Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt“.

6. In § 10 Abs. 6 werden die Worte „aus dem Ausland“ ersetzt durch „in das Erhebungsgebiet“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Steueranmeldung

(1) Der Hersteller meldet den zu versteuern den Zucker der Zollstelle nach *Muster 1* zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag. Er kann in der Anmeldung auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels für den Fall verzichten, daß die Steuer seinen Angaben entsprechend festgesetzt wird.

(2) Der in das Erhebungsgebiet eingeführte Zucker ist in der Zollanmeldung, mit der Anmeldung nach § 5 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) oder nach *Muster 1* in einfacher Ausfertigung zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und vorzuführen. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr ist auch mündliche Anmeldung zulässig.

(3) Bei der Einfuhr von Zucker des zollrechtlich freien Verkehrs im Interzonenverkehr in das Erhebungsgebiet können die eingehenden Warensendungen gemäß §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung mit der Wirkung überwiesen werden, wie sie sich zollrechtlich aus einer Abfertigung im Zollanweisungsverfahren ergibt.“

8. In § 13 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Zollstelle prüft die Anmeldung und setzt den Steuerbetrag auf der Anmeldung fest, wenn der festzusetzende Betrag mit dem angemeldeten übereinstimmt und der Steuerschuldner auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hat.“

9. In § 14 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn der Zucker bestimmungsgemäß (Absätze 2 bis 4) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird. Der Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Zucker von dem Ausgangslager (§ 31) eines Herstellungsbetriebs unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, so hat der Betriebsinhaber bei der Zollstelle einen Zuckerbegleitschein nach *Muster 3* in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung des Zuckers und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechende Anwendung. Zur Ausfertigung der Begleitscheine ist die Zollstelle befugt, zu deren Bezirk der Betrieb gehört. Die Begleitscheine können bei

allen Grenzzollstellen und Grenzkontrollstellen sowie bei den Zollstellen erledigt werden, in deren Bezirk sich ein Zolllager befindet.“

10. In § 15 wird

a) in Absatz 1 Satz 1 und 3 und in Absatz 6 Satz 3 jeweils nach dem Wort „Ausfuhr“ eingefügt „aus dem Erhebungsgebiet“,

b) in Absatz 3 das Wort „vorher“ ersetzt durch „spätestens am vierten Tage nach der Entfernung aus dem Betrieb“,

c) in Absatz 6 Satz 2 nach dem Wort „bestimmungsgemäß“ eingefügt „aus dem Erhebungsgebiet“.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Einfuhr in das Erhebungsgebiet

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführter Zucker darf, auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an die Abfertigung nach § 6 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439), unversteuert zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden. Zu diesem Zweck hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte in der Zollanmeldung oder mit der Anmeldung nach § 5 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung die unversteuerte Ablassung des Zuckers zur Aufnahme in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über den zu versendenden Zucker eine Versendungsanmeldung zu übergeben, die an den für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu richten ist. Die Zollstelle oder Grenzkontrollstelle vermerkt die Abgabe der Versendungsanmeldung, den darin angegebenen Zucker nach Art und Menge und den Empfänger auf dem Antrag, verweist auf diesen unter Anbringung des Dienststempelabdrucks auf der Versendungsanmeldung und übersendet sie dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes. Dieser prüft, ob der Zucker in den Herstellungsbetrieb aufgenommen und in das Betriebsbuch eingetragen worden ist, bescheinigt dies in der Versendungsanmeldung und trägt in der Bemerkungsspalte des Betriebsbuchs einen entsprechenden Vermerk ein. Sodann sendet er die Versendungsanmeldung an die Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zurück, die sie bei dem Antrag aufbewahrt. Wenn die Zollstelle, die den Zucker zum freien Verkehr abfertigt, auch für den Herstellungsbetrieb zuständig ist, kann das Hauptzollamt ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(2) Die nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn der Zucker zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen wird. Nach der Aufnahme in den Betrieb ist der Zucker wie im Erhebungsgebiet erzeugter Zucker zu behandeln.“

12. In §§ 19 und 20 ist nach dem Wort „Ausfuhr“ jeweils einzufügen „aus dem Erhebungsgebiet“

## 13. § 21 erhält folgende Fassung:

## „§ 21

## Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Zucker auf das Ausgangslager (§ 31) zu verbringen und in ein Rückwarenbuch nach *Muster 5* einzutragen. Die Eintragungen sind mit dem entstandenen Schriftwechsel, Versandpapieren usw. zu belegen. Die Belege sind so lange bei dem Rückwarenbuch aufzubewahren, bis der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Eintragungen geprüft hat.

(2) Das Rückwarenbuch ist vom Hersteller monatlich aufzurechnen und abzuschließen. Die Schlußsummen sind in die nach § 11 Abs. 1 monatlich vorzulegende Steueranmeldung zu übertragen.“

14. §§ 38 bis 43 und die *Muster 7 bis 11* werden gestrichen.15. In *Muster 4* wird in Absatz 1 das Wort „wird“ durch „ist“ und das Wort „werden“ durch „worden“ ersetzt.16. *Muster 5* erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## 17. Die Zuckersteuerbefreiungsordnung (Anlage A zu § 19 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In § 1 Buchstaben a, b und c und in § 3 Buchstaben a und b wird jeweils hinter dem Wort „Rübenzucker“ eingefügt „(Rohrzucker)“.

b) § 9 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben, die leicht zu übersehen sind, die Bestandsaufnahme (§ 36 DB) allein vornehmen oder sie durch einen Aufsichtsbeamten oder durch mehrere Aufsichtsbeamte vornehmen lassen. In Betrieben, die jährlich nicht mehr als 100 dz Zucker steuerfrei verwenden, wird die Verhandlung über die Bestandsaufnahme im Zuckerverwendungsbuch oder im Zuckervergällungsbuch niedergeschrieben. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes entscheidet über das Ergebnis der Bestandsaufnahme, wenn kein Anlaß besteht, die Entscheidung des Hauptzollamts herbeizuführen. Das Verfahren ist nicht zulässig, wenn Fehlmengen festgestellt werden, die nicht auf natürliche Einflüsse oder sonstige unvermeidbare Ursachen, wie Ungenauigkeiten bei der Gewichtsermittlung oder dergleichen zurückzuführen sind oder die das in dem Betrieb gewohnte oder in gleichartigen Betrieben übliche Maß übersteigen.“

c) In § 9 Abs. 6 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion“ ersetzt durch „das Hauptzollamt“.

d) In § 10 werden die Worte „Zolltechnischen Prüfungsanstalt“ ersetzt durch „Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt“.

e) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zolltechnische Prüfungsanstalt“ ersetzt durch „Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt“.

f) In § 16

a) werden in Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 2 die Worte „Das Hauptzollamt“ jeweils ersetzt durch „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“;

b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.“;

c) werden in Absatz 6 Satz 1 die Worte „die Oberfinanzdirektion“ ersetzt durch „das Hauptzollamt“ und in Satz 2 das Wort „Sie“ ersetzt durch „Es“.

g) In § 18 Satz 1 werden die Worte „der Bezirkszollkommissar“ ersetzt durch „der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ und das Wort „Bezirkszollkommissar“ durch „Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“.

h) In § 19 Abs. 3 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion“ ersetzt durch „das Hauptzollamt“.

i) In § 20 und in *Muster 5* Absatz 2 wird jeweils die Zahl „5“ ersetzt durch „7<sup>1/2</sup>“

k) In § 23 und in *Muster 7* Satz 1 werden jeweils die Worte „1. August“ ersetzt durch „20. Juli“.

l) In § 25 wird Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„Der Zuckergroßhändler kann den auf Bezugsschein bezogenen Bienenzucker durch die Imkervereine an die empfangsberechtigten Imker verteilen lassen. In diesem Fall händigt der Zuckergroßhändler nur dem Imkerverein die in Satz 1 vorgeschriebene Rechnung aus. Die Imkervereine haben die Weitergabe des Bienenzuckers an die empfangsberechtigten Imker nachzuweisen und ihnen einen Merktettel mit dem in Satz 1 vorgesehenen Vermerk zu übergeben.“

m) In der Überschrift zu Abschnitt C wird nach dem Wort „Ausfuhr“ eingefügt „aus dem Erhebungsgebiet“.

n) In § 26 wird nach dem Wort „Rüben-“ eingefügt „(Rohr-)“.

o) In § 29

a) erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.“;

b) werden in Absatz 7 die Worte „die Oberfinanzdirektion“ ersetzt durch „das Hauptzollamt“.

p) In *Muster 2* wird nach dem Wort „Rübenzucker“ eingefügt „(Rohrzucker)“

## 18. Die Zuckersteuervergütungsordnung (Anlage B zu § 20 der Durchführungsbestimmungen zum

Zuckersteuergesetz) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In § 1 erhält der Satzteil nach dem Buchstaben M folgende Fassung:  
„wird bei der Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet oder der Abfertigung zu einem Zollverkehr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten versteuerten Rübenzucker (Rohrzucker) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet, wenn die Waren mindestens 15 vom Hundert ihres Eigengewichts an Rübenzucker (Rohrzucker) enthalten.“
- b) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt durch „des Hauptzollamts“ und bei Buchstaben a und b jeweils das Wort „Rübensäfte“ durch „Rüben-(Rohrzucker-)säfte“ und bei Buchstabe c das Wort „rübenzuckerfreien“ durch „rüben-(rohr-)zuckerfreien“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Ausfuhr“ eingefügt „aus dem Erhebungsgebiet“ und das Wort „Niederlegung“ ersetzt durch „Abfertigung zu einem Zollverkehr“.
- d) In § 4 werden in Absatz 1 die Worte „der Oberfinanzdirektion“ durch „dem Hauptzollamt“ und in Absatz 2 die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ durch „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
- e) In § 6 wird nach dem Wort „Rübenzucker“ eingefügt „(Rohrzucker)“.
- f) In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „an der Grenze gelegenen und“ ersetzt durch „Grenzzollstellen und Grenzkontrollstellen sowie“.
- g) In § 13 Abs. 2 wird das Wort „rübenzuckerfreien“ ersetzt durch „rüben-(rohr-)zuckerfreien“.
- h) In § 15 Satz 1 und § 16 Satz 1 werden jeweils die Worte „Zolltechnische Prüfungsanstalt“ ersetzt durch „Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt“.
- i) In der Anweisung zu § 15 wird in der Überschrift nach dem Wort „Rübenzucker“ eingefügt „oder dem gleichzustellenden Rohrzucker“.
- k) In § 17 werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Zolltechnischen Prüfungsanstalt“ ersetzt durch „Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt“ und in Absatz 2 das Wort „Reichsmonopolamts“ ersetzt durch „Bundesmonopolamts“.
- l) In Muster 1 wird auf Seite 1 das Wort „Niederlegung“ ersetzt durch „Abfertigung zu einem Zollverkehr“, in den Spalten 8, 9, 17 und 18 und in Muster 2 in den Spalten 7 und 8 das Wort „Rübenzucker“ jeweils ersetzt durch „Rüben-(Rohr-)zucker“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 26. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 131) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1956.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Muster 5  
(§ 21 DB)

Hauptzollamt .....

Zollamt .....

**Rückwarenbuch**

über zurückgenommenen Zucker des Rübenzucker-  
Stärkezucker- Herstellungsbetriebs  
Rübensaft-

.....  
in .....

für das Betriebsjahr 19...../19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit  
Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen  
sind.

Geführt von:

.....  
....., ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Amtsbezeichnung)

**Anleitung**

1. Zucker, den der Hersteller zurückgenommen hat, ist am Tage der Zurücknahme in die Spalten 1 bis 8 einzutragen.
2. Die Eintragungen sind mit dem entstandenen Schriftwechsel, Versandpapieren usw. zu belegen. Die Belege sind so lange bei dem Rückwarenbuch aufzubewahren, bis der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Eintragungen geprüft und diese sowie die Belege mit seinem Sichtvermerk versehen hat.
3. Das Rückwarenbuch ist monatlich abzuschließen und aufzurechnen. Die Schlußsummen sind in die Steueranmeldung zu übertragen.
4. Das Rückwarenbuch ist am Schluß des Betriebsjahres mit Zeitangabe und Unterschrift des Buchführers abzuschließen und mit dem Ausgangslagerbuch bis zum 1. November der Zollstelle zu übersenden.

Lfd. Nr.	Tag der Zurücknahme	Der Zucker ist zurückgenommen worden von		Gattung	Eigen- gewicht	Bei Rübenzucker- abläufen, Rüben- säften, anderen Rübenzucker- lösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse und bei Stärkezucker Reinheitsgrad	Ausgangs- lagerbuch Abt. 1 Nr. ....	Die Steuer auf den zurück- genommenen Zucker beträgt		Der zurück- genommene Zucker ist abge- setzt worden in der Steuer- anmeldung für den Monat	Bemerkungen des Herstellers (z. B. über den weiteren Verbleib des Zuckers)	Prüfungs- vermerke des Aufsichts- beamten	Bemer- kungen
		Name	Wohnort					des zurückgenommenen Zuckers					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

### Fünfte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 26. April 1956.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO —) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), der Ersten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 133), der Zweiten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 268), der Dritten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 291) und der Vierten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Nummer 1 gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 des Absatzes 2 erhalten die Nummern 1 bis 6.
- c) In Absatz 3 wird die folgende neue Nummer 1 aufgenommen:  
„1. Vollmilch, entrahmter Milch und Buttermilch, frisch, aus Tarifnr. 0401.“
- d) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 des Absatzes 3 erhalten die Nummern 2 bis 7.

2. Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifnummer aus 2710 erhält der Absatz „aus D-Schweröle“ die folgende Fassung:  
„aus D-Schweröle:

1-Gasöle	15,80
2-Schweröle bei Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr nach Anmerkung 2 oder 3 (sog. Heizöle):	
a-Gasöle (sog. leichte Heizöle)	12,85
b-andere (sog. mittlere oder schwere Heizöle)	7,35“.

- b) In der Tarifnummer aus 2714 ist bei „B-Bitumen (Erdölpech)“ in Spalte 3 statt „9“ zu setzen „14,50<sup>1)</sup>“.
- c) In die Liste der Durchschnittswerte ist als Fußnote aufzunehmen:  
„1) Der Anwendung des Durchschnittswerts ist das Eigengewicht zugrunde zu legen“.

3. Die Freiliste 1 - Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) - wird wie folgt geändert:

a) Es sind neu aufzunehmen:

aa) die Tarifnummer „aus Anmerkung zu 0405 Flüssiges Eigelb, haltbar gemacht, nicht gezuckert, zum Genuß verwendbar (aus Absatz B-1-b), zur Herstellung von Eierteigwaren unter Zollsicherung“

bb) die Tarifnummer „Anmerkung 2 zu 1501 Schweineschmalz zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung“

cc) die Tarifnummer „aus 2901 aus A-Alpha Pinen“

dd) die Tarifnummer „aus 4401 Brennholz in Scheiten, Knüppeln, Reisig, aus Buchenholz und Nadelholz bis zum 31. Dezember 1957“

ee) die Tarifnummer „aus 4701 Papiermasse: aus A-aus Fasern von Baumwolle (Baumwollinters in Bogen), wenn die Bogen durchlocht oder zerrissen sind oder wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von künstlichen Spinnstoffen verwendet werden“.

b) Es sind einzufügen:

aa) in der Tarifnummer aus 0504 hinter „getrocknet“  
„oder konserviert“

bb) in der Tarifnummer aus 1507 hinter „Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest“  
„ausgenommen Rizinusöl“

cc) in der Tarifnummer aus 3811 bei aus E hinter „Pinen“  
„; Wurzelharzrückstände, nicht auf der Grundlage von Abietinsäuren“

- dd) in der Tarifnummer aus 4404  
 „B-Nußbaumholz bis zum 31. Dezember 1957  
 C-Okumé bis zum 31. Dezember 1957  
 D-anderes bis zum 31. Dezember 1957“
- ee) in der Tarifnummer aus 5605 hinter „gefärbte Spinnstoffe“  
 „, jedoch ungefärbte Bristle Fiber auch in Zwei- und Dreiband“.
- c) Die Tarifnummer aus 0509 erhält die folgende Fassung:  
 „aus 0509 Hörner, Geweihe, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh, nur abgeschnitten“.
- d) In der Tarifnummer aus 1207 ist an Stelle von „Stechapfelblätter“ zu setzen  
 „Blätter, Samen und andere Teile der Stechapfelpflanze“.
- e) Die Tarifnummer aus 1403 erhält die folgende Fassung:  
 „aus 1403 Istel (Ixtle, Tampikohanf, Mexican Fiber), auch zu Strängen zusammengedreht, in Bündeln oder im Schweif, jedoch nicht gebleicht, gefärbt oder sonst bearbeitet“.
- f) In der Tarifnummer aus 4301 sind zu streichen  
 1. die Worte „ausgenommen von Hasen“ und der davorstehende Beistrich,  
 2. das Wort „aus“ vor der Tarifnummer.
- g) In der Tarifnummer aus 4404 ist bei aus A 2 an Stelle von „30. September 1955“ zu setzen  
 „31. Dezember 1957“.
- h) Die Tarifnummer aus 4404 erhält unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen in Buchstabe b unter dd und in Buchstabe g die folgende Fassung:  
 „aus 4404 Rundholz, roh usw., ausgenommen Leitungsmaste (4404 A 1), bis zum 31. Dezember 1957“.
- i) Die Tarifnummer aus 7601 erhält die folgende Fassung:  
 „aus 7601 Aluminiumabfälle:  
 aus B  
 aus 1-Bearbeitungsabfälle:  
 a-Späne und Staub  
 aller Art  
 2-Schrott“.
- k) Es sind zu streichen:  
 aa) die Tarifnummer  
 „aus 1501 A-Rohes Schweineschmalz“  
 bb) die Tarifnummer  
 „aus 2518 Dolomit:  
 aus A-naturroh, auch zerkleinert  
 aus B-gebrannt“  
 cc) in der Tarifnummer 2201 die Worte  
 „ausgenommen destilliertes“ und der davorstehende Beistrich.
4. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) — wird wie folgt geändert:  
 In der Tarifnummer aus 6502 ist an Stelle der Worte „ausgenommen: aus Stroh“ zu setzen  
 „ausgenommen solche der Tarifnummern 6502 A und B“.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 3

Die Vorschriften in § 1 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Februar 1956, die in § 1 Nr. 3 Buchstabe a unter bb mit Wirkung vom 25. August 1955, die in § 1 Nr. 3 Buchstabe b unter cc mit Wirkung vom 1. Juli 1955, die in § 1 Nr. 3 Buchstabe g mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. April 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
 Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
 Schäffer